



Dorothea Gehlen

MAV-Vorsitzende

Projekt Fluthilfe

☎ 0173 2686909

✉ d.gehlen@caritas-eifel.de



Angela Fischer

Stellv. MAV-Vorsitzende

Fachbereich I: Betreutes Wohnen

☎ 02445 8507-225

✉ an.fischer@caritas-eifel.de



Sandra Offermann

Schriftführerin

Fachbereich II:

Verwaltung CPS Mechernich

☎ 02443 2455

✉ s.offermann@caritas-eifel.de



Andrea Weiler

DiAG MAV Vertretung

Fachbereich II: CPS Mechernich

☎ 0152 54526614

✉ a.weiler@caritas-eifel.de



Marion Engels

Fachbereich III:

Schwangerschaftsberatung, Frühe Hilfen

☎ 0177 2079883

✉ m.engels@caritas-eifel.de



Sonja Lorbach

Fachbereich III:

Verwaltung Schwangerschaftsberatung

☎ 02445 8507-269

✉ s.lorbach@caritas-eifel.de



Gabi Saintpaul

Fachbereich II: CPS Schleiden

☎ 0152 22542544

✉ g.saintpaul@caritas-eifel.de



Heike Weigelt

Fachbereich II: CPS Simmerath

☎ 0152 22542582

✉ h.weigelt@caritas-eifel.de



Mona Pontzen

Fachbereich III:

Schuldner- und Insolvenzberatung

☎ 02441 7776082

✉ m.pontzen@caritas-eifel.de



Yvonne Becker

Fachbereich II: Tagespflege Nettersheim

☎ 02486 3389824

✉ y.becker@caritas-eifel.de



Ellen von St. Vith

Fachbereich III: Schulbegleitung

☎ 0172 1436188

✉ e.st-vith@caritas-eifel.de



Die Mitarbeitervertretung

Verantwortlicher Träger:



Caritasverband für die Region Eifel e.V.
Gemünder Str. 40
53937 Schleiden

☎ 02445 8507-0
☎ 02445 8507-150

✉ info@caritas-eifel.de
www.caritas-eifel.de

WAS IST EIGENTLICH EINE MAV?

In Betrieben gibt es Betriebsräte mit dem Betriebsverfassungsgesetz als Rechtsgrundlage. In staatlichen Behörden, kommunalen Verwaltungen oder öffentlichen Schulen gibt es Personalräte, deren Rechte sich auf die Personalvertretungsgesetze des Bundes oder der Länder gründen.

Doch diese Gesetze gelten nicht für die Kirchen, ihre Einrichtungen und ihre Wohlfahrtsverbände Caritas und Diakonie. Diese Sonderstellung ist im Grundgesetz in Art. 140 verankert. Die Katholische Kirche hat dafür die „MAVO“, die Mitarbeitervertretungsordnung“ erlassen, die Evangelische Kirche das MVG, „das Mitarbeitervertretungsgesetz“.

Beide Mitbestimmungswerke sind im wesentlichen den Personalvertretungsgesetzen nachgebaut. Daher haben MitarbeitervertreterInnen in etwa ähnliche Rechte und Pflichten wie Personalvertreter.

Da die Aufgaben einer MAV nicht selten auch unangenehm oder konflikthaft sein können, ist für die Mitarbeitervertreter wie für Personal und Betriebsräte ein besonderer Kündigungsschutz vorgesehen, der auch nach dem Ende der Amtszeit nachwirkt.

UND WAS MACHT EINE MAV?

- ▶ Eine MAV strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem „Dienstgeber“ an (so heißt der Arbeitgeber in der MAVO-Sprache)
- ▶ Sie achtet darauf, dass Mitarbeitende gleich und gerecht behandelt werden.
- ▶ Sie tritt für eine gute Zusammenarbeit ein und stärkt das Verständnis für den kirchlichen Auftrag der Einrichtung.
- ▶ Sie nimmt Anregungen und berechtigte Beschwerden entgegen, trägt sie vor und sorgt ggf. für Abhilfe.

- ▶ Sie fördert die berufliche Eingliederung und Entwicklung Schutzbedürftiger, so z.B. der ausländischen oder schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen.
- ▶ Sie setzt sich für Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsförderung ein. Sie wirkt auf familienfreundliche Arbeitsplätze hin.
- ▶ Sie regt Maßnahmen an, die der Einrichtung und den Mitarbeitenden dienen.

WELCHE RECHTE HAT EINE MAV?

Die MAVO sieht unterschiedliche Beteiligungsrechte vor:

- ▶ Anhörung und Mitberatung
- ▶ Vorschlagsrechte
- ▶ Zustimmungsrechte
- ▶ Antragsrechte

Zusätzlich können Dienstvereinbarungen abgeschlossen werden.

Anzuhören ist eine MAV z.B. bei

- ▶ Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit
- ▶ grundsätzlichen Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit
- ▶ Regelungen zur Erstattung dienstlicher Aufwendungen
- ▶ grundlegender Änderung von Arbeitsmethoden
- ▶ Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes
- ▶ Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen
- ▶ ordentlichen Kündigungen

Nur mit Zustimmung der MAV können Mitarbeitende

- ▶ eingruppiert
- ▶ höhergruppiert
- ▶ rückgruppiert
- ▶ über die Altersgrenze hinaus weiterbeschäftigt
- ▶ versetzt werden

Und nur mit Zustimmung der MAV sind betriebliche Regelungen zulässig wie z.B.

- ▶ die längerfristige Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
- ▶ die Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- ▶ die Festlegung von Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung
- ▶ die Einführung von Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeitende
- ▶ die Einführung und Anwendung technischer Einrichtung zur Verhaltens- oder Leistungsüberwachung

UND WIE SCHAFFT DAS EINE MAV?

Richtig! Sie braucht dafür Zeit und das notwendige Know-how. Die MAVO schreibt vor, dass MitarbeitervertreterInnen für die ordnungsgemäße Durchführung und Erledigung ihrer MAV-Pflichten im notwendigen Umfang von ihrer sonstigen Arbeit freizustellen sind. Und für das Know-how sorgt ein Schulungsanspruch von drei Wochen während der vierjährigen Amtszeit.

Da lässt sich einiges lernen!